IKK - Die Innovationskasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den

Nachtrag Nr. 90 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 11.10.2021 erfolgt.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 14.10.2021

vom: 14.10.2021

bis: 29.10.2021

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!
IKK - Die Innovationskasse
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1526
FAX +49 228 619 1838

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR SIEBECKE

11. Oktober 2021

AZ **213 - 59053.0 434/2011**
(bei Antwort bitte angeben)

90. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse

Ihr Antrag vom 23. September 2021

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 90. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit, damit klar ist, ab wann der Satzungsnachtrag wirksam wird und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Beckschäfer

Anlage

IKK Die Innovationskasse

90. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK – Die Innovationskasse

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse wird geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält diese Fassung:

   Für die nach § 44 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie die in § 46 Satz 4 SGB V genannten Versicherten bietet die IKK Wahltarife an.

2. § 17a Abs. 2 Satz 2 erhält diese Fassung:

   $_2$Für freiwillig versicherte hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

3. § 17a Abs. 5 Satz 3 wird neu aufgenommen:

   $_3$Regelmäßigkeit im Sinne des Satzes 2 liegt dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit bis zum 42. Tag beendet ist.

4. § 17b Abs. 2 Satz 4 erhält diese Fassung:

   $_4$Für unständig Beschäftigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

5. § 17c Abs. 4 erhält diese Fassung:

   Für versicherungspflichtig Beschäftigte, deren Beschäftigung im Voraus auf weniger als 10 Wochen befristet ist und die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden die Leistungen der Krankenkasse durch Wegfall des Wahltarifkrankengeldes beschränkt.

6. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält diese Fassung:

   $_1$Die Kosten einer einzelnen Maßnahme (z. B. Kurs) werden bis zu einer maximalen Höhe von 130 EUR für Versicherte übernommen.

7. § 26 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

Artikel II

Der 90. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse am 23. September 2021 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

IKK Die Innovationskasse

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. September 2021 beschlossene 90. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Oktober 2021

213 – 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer